

# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4271



Kath. Marien-Krankenhaus Lübeck gemeinnützige GmbH  
Parade 3 · D-23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Sozialausschuss  
Landeshaus

per Mail an: [Sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**Geschäftsführer**  
Volker Krüger

Telefon 04 51 / 14 07 -120  
Telefax 04 51 / 14 07 -100  
eMail [krueger@marien-krankenhaus.de](mailto:krueger@marien-krankenhaus.de)

Lübeck, 08.07.2020

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestrebungen der Landesregierung, die Patientenversorgung durch ein Landeskrankenhausgesetz zu verbessern, begrüßen wir. Die Situation von vulnerablen Patientinnen in Geburtskliniken und Geburtshäusern ist allerdings nicht ausreichend berücksichtigt. Immer mehr Geburtskliniken melden eine Zunahme von psychosozialen Belastungen bei (werdenden) Eltern<sup>1</sup>. Das Gesundheitssystem bietet einen frühen, vertrauensvollen und stigmatisierungsfreien Zugang zu jungen Familien. Lotsendienste wie z.B. Babylotse aus Hamburg oder Schutzengel aus Flensburg entlasten das medizinische Personal darin, Bedarfe systematisch zu erkennen und stellen eine passgenaue Überleitung z.B. in Angebote der Frühen Hilfen sicher.

Der Koalitionsvertrag der Regierungskoalition in Schleswig-Holstein benennt explizit einen Verbesserungsbedarf im Zusammenwirken von Geburtskliniken mit den Akteuren und Angeboten der Frühen Hilfen. Das Landeskrankenhausgesetz würde einen idealen gesetzlichen Rahmen bieten, um die im Koalitionsvertrag geforderte Kooperation insbesondere für die Krankenhäuser rechtssicher zu stärken. Die Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz haben beispielsweise einen entsprechenden Passus in ihre Landeskrankenhausgesetze aufgenommen. In Berlin befindet sich derzeit ein entsprechendes Kinderstärkungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren. Auch der Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Dr. Gerald Gaß, hat kürzlich in einem Interview bestätigt, dass die gegenseitige Kooperationsverpflichtung, wie z.B. im Hamburger Landeskrankenhausgesetz geregelt, sich bewährt habe<sup>2</sup>. Ein rechtliche Regelung, die die Verpflichtung und die Befugnis der Kliniken, über die rein medizinische Versorgung der Patienten hinaus auch andere Faktoren in den Blick zu nehmen, entlastet das

<sup>1</sup> Scharmski, Sara / Renner, Ilona (2019): Geburtskliniken und Frühe Hilfen: Eine Win-Win-Situation? Ergebnisse aus dem NZFH-Forschungszyklus »Zusammen für Familien« (ZuFa-Monitoring). Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln <https://doi.org/10.17623/NZFH:K-GebKliZuFa>

<sup>2</sup> Nationale Zentrum Frühe Hilfen (2019): Lotsendienste in Geburtskliniken sind sinnvoll, [https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/infodienst-fruehe-hilfen/im-gespraech/dr-gerald-gass/?tx\\_solr\[sort\]=publishedYear+desc](https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/infodienst-fruehe-hilfen/im-gespraech/dr-gerald-gass/?tx_solr[sort]=publishedYear+desc)



Kath. Marien-Krankenhaus Lübeck gemeinnützige GmbH  
Parade 3  
23552 Lübeck  
Telefon 04 51 / 14 07 - 0  
[info@marien-krankenhaus.de](mailto:info@marien-krankenhaus.de)  
[www.marien-krankenhaus.de](http://www.marien-krankenhaus.de)

Geschäftsführer:  
Dipl.-Kaufm. Volker Krüger  
Dipl.-Kaufm. Henning David-Studt  
HRB 4214 Amtsgericht Lübeck

Darlehenskasse Münster  
Kto. Nr. 22 030 200  
BLZ 400 602 65  
IBAN DE62 4006 0265 0022 0302 00  
BIC GENODEM1DKM

medizinische Personal. Aber vor allem stärkt es den Kinderschutz und fördert ein gesundes Aufwachsen von Kindern.

Ich bitte Sie daher, sich für die Aufnahme folgenden Passus in den Entwurf des Landeskrankenhausgesetzes einzusetzen:

*>> Die Geburtsstation und das Geburtshaus beraten Schwangere, Mütter und Väter im Zusammenhang mit deren Aufenthalt in der Geburtsstation oder im Geburtshaus insbesondere bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über geeignete Hilfe- und Unterstützungsangebote. Wenn die Geburtsstation oder das Geburtshaus bei Schwangeren, Müttern oder Vätern einen Unterstützungsbedarf erkennt, sind sie befugt, zu diesem Zweck mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten. Die Geburtsstation und das Geburtshaus sind berechtigt - soweit die Patientin nach Hinweis auf die beabsichtigte Offenlegung durch Übermittlung nicht widerspricht - folgende Daten an den Kooperationspartner durch Übermittlung offen zu legen:*

- 1. Vor- und Familienname der Personensorgeberechtigten,*
- 2. Vor- und Familienname des Kindes,*
- 3. Geburtsdatum des Kindes,*
- 4. Geschlecht des Kindes,*
- 5. Anschriften und Kommunikationsdaten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.*

*Ein Widerspruch der Patientin muss durch die Geburtsstation oder dem Geburtshaus dokumentiert werden. <<*

Für Rückfragen und Hintergrundgespräch stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Volker Krüger  
Geschäftsführer

